

prozessordnungsgemäß bekanntgegebene Haftbefehl dem Prüfungsgegenstand und die Prüfungsgrundlage

2. Mängeln eines Haftbefehls kann anders als im Beschwerdeverfahren nicht durch Konkretisierung oder Neufassung abgeholfen werden. Der Gesetzessystematik gemäß kann im Verfahren nach den §§ 121, 122 StPO nur die Haftfortdauer, Haftverschonung oder Aufhebung des Haftbefehls angeordnet werden. Es ist auch nicht möglich, unter vorübergehender Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft die Sache zur Nachbesserung oder Neufassung des Haftbefehls zurückzuverweisen. Dies würde nämlich die facto zur Aufrechterhaltung eines erheblichen und rechtsunwürdigen Grundrechtseingriffs führen.

3. Die Anforderungen an die Konkretisierung des Haftbefehls steigen mit der Fortdauer der Ermittlungen und der Untersuchungshaft.

OLG Beschl. v. 28.11.2022 – 4 161 III; 56/22 (43–44/22)

Mitgeteilt von RA Jäger/Greif vom Schöffens. Berlin

## Beschleunigungsgebot in Haftsachen

StPO §§ 121, 199 ff.

1. Das in Haftsachen geltende besondere Beschleunigungsgebot verlangt, dass Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils wird dabei nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein.

2. Der Beschleunigungsgrundsatz gilt auch für das Zwischenverfahren nach §§ 199 ff. StPO. Auch in diesem Stadium muss das Verfahren mit der gebotenen Zügigkeit gefördert werden, um bei Entscheidungsreife über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zu beschließen und im Regelfall innerhalb von weiteren drei Monaten mit der Hauptverhandlung zu beginnen.

3. Angesichts dessen ist der Begriff "anderer wichtiger Grund" i. S. v. § 121 Abs. 1 StPO eng auszulegen. Ein wichtiger Grund ist bei Vorliegen von Verfahrensverzögerungen nur dann anzunehmen, wenn das Verfahren durch Umstände verzögert worden ist, denen durch geeignete Maßnahmen nicht entgegenzuwirken werden konnte. Von dem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen.

4. Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann insofern niemals Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein. Vielmehr kann sie selbst dann die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht rechtfertigen, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Frist bewältigen lässt. Die Überlastung eines Gerichts fällt – anders als unvorher-

sehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse – in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Dem Beschuldigten darf nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensgemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es vernachlässigt, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 30.06.2022 – 2 III; 224 227/22

Mitgeteilt von 2. Senat des OLG Frankfurt/M.

Anm. d. Red.: Vgl. auch BVerfG, 16V 2013, 39 und BVerfG, 1. 96, 205.

## Beschleunigungsgebot in Haftsachen bei Einholung eines Gutachtens

StPO § 121

Bei der Einholung eines Gutachtens ist es zur gebotenen Beschleunigung des Verfahrens unerlässlich, auf zeitnahe Erstellung des Gutachtens hinzuwirken. Es sind deshalb mit dem Gutachter Absprachen darüber zu treffen, in welcher Frist ein Gutachten zu erstellen ist und gegebenenfalls zu prüfen, ob eine zeitnähere Gutachtenerstattung durch einen anderen Sachverständigen zu erreichen ist. Der Gutachter ist auf die bestehende Haftsituation hinzuweisen. Gericht und Staatsanwaltschaft haben die zügige Gutachtenerstattung fortwährend zu kontrollieren und den Gutachter zur zügigen Bearbeitung anzuhalten.

OLG Naumburg, Beschl. v. 22.03.2022 – 1 Ws (s) 84/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.04.2015 – 1 Ws 7/15 (H), juris.

## Fluchtgefahr eines Ausländers (hier: US-Bürger)

StPO § 112

1. Der Fluchtverdacht kann nicht schon beseitigt werden, wenn die äußeren Bedingungen für eine Flucht günstig sind, vielmehr ist zu prüfen, ob der Beschuldigte voraussichtlich von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen wird.

2. Hat der Beschuldigte seinen Wohnsitz im Ausland, gleichgültig ob er Deutscher oder Ausländer ist, begründet das allein noch keine Fluchtgefahr. Dies gilt auch dann nicht, wenn davon auszugehen ist, dass er ohne Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren an seinen Auslandswohnsitz zurückkehrt und auch während des Ermittlungsverfahrens dort verbleibt.

3. Auch eine Strafverurteilung von deutlich über einem Jahr Freiheitsstrafe begründet bei einem Ausländer mit ausländischem Wohnsitz noch nicht für sich allein die Fluchtgefahr.

LG Bonn, Beschl. v. 15.12.2022 – 64 Qs 430 II 640/20 (13/22)

Aus dem Gründen: I. Gegen den Besch. hat die BG diese am 17.12.2022 Haftbefehl unter dem Beschuldigten erlassen. Er habe als Geschäftsführer maßgebend in dem Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ansässigen Gesellschaften (LLC) tätig. Der nunmehrigen